

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/4132 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften
im Hochschulbereich (HdaVÄndG)**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/4229, 15/4299 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften
im Hochschulbereich (HdaVÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Carsten Schneider, Klaus-Peter Willsch, Anna Lührmann
und Jürgen Koppelin**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen soll die Juniorprofessor wieder bundesrechtlich abgesichert und die für befristet beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskräfte entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27. Juli 2004 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften von 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) aufgehoben. Damit ist zum einen die bundesrahmenrechtliche Grundlage für die Personalkategorie der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors entfallen. Den zehn Landeshochschulgesetzen, die an das Hochschulrahmengesetz in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes bereits angepasst wurden, ist damit hinsichtlich der neu gestalteten Personalstruktur die Grundlage entzogen. Die übrigen Bundesländer, die ebenfalls die Juniorprofessur einführen wollen, sind an dem Erlass entsprechender Landeshochschulgesetze gehindert.

Zum anderen ist mit der Nichtigkeitsklärung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes durch

das Bundesverfassungsgericht das neu gestaltete Zeitvertragsrecht aufgehoben worden. Damit ist für Verträge, die seit dem 23. Februar 2002 geschlossen wurden und die sich auf das neu gestaltete Zeitvertragsrecht gestützt haben, der Sachgrund für die Befristung entfallen.

Finanzielle Auswirkungen können sich für die Länderhaushalte für die erforderliche Ausstattung der Juniorprofessuren ergeben. Hier wird in den ersten Jahren nach Einführung der Juniorprofessur nur ein Teil der Ausstattung durch Umschichtungen innerhalb der Hochschulen bereitgestellt werden können.

Der Bund unterstützt die Länder bei der Einrichtung von Juniorprofessuren mit einer Bezuschussung der sächlichen Erstausrüstung. Bund und Länder haben sich hierzu in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auf ein Förderprogramm verständigt (Juniorprofessurenprogramm). Der Bund stellt für die sächliche Erstausrüstung der ersten 3 000 Juniorprofessuren insgesamt rd. 180 Mio. Euro zur Verfügung, die in der Finanzplanung berücksichtigt sind.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Carsten Schneider
Berichtersteller

Klaus-Peter Willsch
Berichtersteller

Anna Lührmann
Berichtersterlin

Jürgen Koppelin
Berichtersteller